

da zwischen dem von Konrad geführten Prozeß und einem zweiten, auf den angespielt wird⁸⁴), kein allzu großer Zeitraum liegen kann.

Die Kenntnisnahme dieses Briefes durch die Admonter bedarf keiner weiteren Erklärung. Der Grund des Nachtrages liegt in den darin angesprochenen materiellen Interessen. Dafür fand man Platz auf einer Pergamentlage, deren Notate aus einer früheren Zeit noch freien Raum gelassen hatten. Die Hand des Nachtrags begegnet später nicht mehr; es ist auch der zeitlich jüngste Eintrag, dessen Inhalt nachdrücklich auf die Herstellung der ganzen Sammlung in Admont weist. Seine Existenz beweist auch, daß die vor Jahren im Kloster zusammengetragene Sammlung evident gehalten wurde.

Gruppe I, 3: Nr. 10—14 (fol. 13^v—16^v)

Angehörige des Klosters Biburg, namentlich die Mönche Udalrich und Walter und die Konversen Eucharus und Udalrich⁸⁵), hatten ihren amtierenden Abt Konrad (1147 bis nach 1157⁸⁶) in einen böswilligen Verleumdungsskandal verwickelt⁸⁷). Als die Interventionen zur Beilegung des Konflikts durch den Erzbischof Eberhard I. und durch die Bischöfe Hartwig II. (von Ortenburg) von Regensburg (1155—1164) und Eberhard II. (von Bayern) von Bamberg (1146—1172) und mehrere Prälaten

Skandinavien 1159—1181 (Historische Studien 188, 1929) S. 41 f. Da Konrad aber auch 1186 in seinem zweiten Mainzer Archiepiskopat den Titel führte (vgl. St. 3, S. 542, Nr. 384), steht der Datierung zu 1184/85 nichts im Wege. Außerdem nannte er sich zu diesem Zeitpunkt wie hier *Sabinensis episcopus* und zwar in den meisten seinem zweiten Archiepiskopat zugehörigen Urkunden, im ersten Archiepiskopat dagegen nicht (vgl. J. F. B ö h m e r - C. W i l l, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 2, 1886, S. IV).

⁸⁴) ... *dum rursus idem verbum proponeret* (sc. Sigwinus), *rursus eandem iterari sententiam effeci* (cvp. 629: *effecit* — fol. 9^r, Zeile 1 f.).

⁸⁵) Sie sind als *Ůd. videlicet et Walth. et duos conversos scilicet Euch. et Ůd.* (Nr. 13, fol. 15^v, Zeile 10 von oben f.) und als *Ůd. videlicet et Gualth. et ... Ůd. et Ech.* (Nr. 14, fol. 16^r, letzte Zeile und fol. 16^v, Zeile 1) erwähnt. Die Uneinheitlichkeit der Orthographie deutet m. E. auf striktes Einhalten der Vorlage.

⁸⁶) Der Nachfolger Abt Konrads ist 1162 erstmals erwähnt. Das genaue Ende der Amtszeit Konrads ist schwer anzugeben, er dürfte bald nach seiner Wiedereinsetzung 1158 gestorben sein. Vgl. dazu Michael Hartig, Die niederbayerischen Stifte (1939) S. 114—121, bes. S. 120 (Abtliste).

⁸⁷) *Quidam* (danach *a* getilgt) *ex fratribus suis, amaro zelo inflammati, bone opinioni ipsius primo intus et latenter, deinde etiam foris et patenter detrahare ceperunt* (fol. 13^v, Zeile 10 von oben).